

§ 40 Abs. 1 KommAustria-Gesetz lautet seit BGBl. I 86/2015 vom 30. Juli 2015 ab 1. August 2015 wie folgt (Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben):

Großverfahren

§ 40. (1) Sind an einem Verfahren *vor der KommAustria, der Telekom-Control-Kommission, der Post-Control-Kommission oder der RTR-GmbH* voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde die Einleitung des Verfahrens durch Edikt kundmachen.